KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT**
**BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

Rechtsdienst

4. März 2026

**ENTSCHEID**

**BKSREC 24.47**

---

**A._____,** Q._____, Beschwerdeführer 1
und
**B._____,** Q._____, Beschwerdeführer 2

beide vertreten durch Dr. iur. C._____, Rechtsanwalt, R._____

gegen

**Kantonsschule Q._____**

betreffend

**Verweis** (Entscheid der Kantonsschule Q._____ vom 14. März 2024)

**Sachverhalt**

A.

B._____, geboren am tt.mm.jjjj, besuchte im Schuljahr 2023/24 die 2. Klasse des Gymnasiums an der Kantonsschule Q._____ (TAFF-Klasse [Talente mit ausserschulischem Fokus fördern]). Mit Schreiben vom 23. November 2023 erhielten B._____ sowie sieben seiner Mitschüler unter dem Titel "Erwartungen der Schulleitung an Ihr Verhalten" eine Ermahnung, in welcher verlangt wurde, dass B._____ in der Schule ab sofort und während schulischen Anlässen den Anordnungen von Lehrpersonen ohne Widerrede und Kommentare zu befolgen, respektvoll mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrpersonen umzugehen, den Unterricht nicht weiter zu stören und die Aufträge ohne unerlaubte Hilfsmittel zu erledigen habe. Dies geschah aufgrund von Rückmeldungen anlässlich der pädagogischen Konferenz im November 2023, in welcher das Verhalten von B._____ als wiederkehrend störend und respektlos kritisiert worden war. Aufgrund eines weiteren Vorfalls am 6. März 2024 erteilte ihm die Schulleitung der Kantonsschule Q._____ mit Entscheid vom 14. März 2024 gestützt auf § 48 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 (SAR 423.120) einen schriftlichen Verweis.

B.

Gegen diesen Entscheid erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1), gesetzlicher Vertreter von B._____, vertreten durch Dr. iur. C._____, Rechtsanwalt, R._____, mit Eingabe vom 15. April 2024 in eigenem Namen Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) und stellte folgende Rechtsbegehren:

*"1. Der Entscheid der Schulleitung der Beschwerdegegnerin vom 14. März 2024 sei aufzuheben.*

*2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag, zu Lasten der Beschwerdegegnerin."*

C.

Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens fällte das Departement Bildung, Kultur und Sport am 23. August 2026 einen Nichteintretensentscheid.

D.

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 19. September 2024 stellten die beiden Beschwerdeführer folgende Anträge:

*"1. Der Entscheid der Vorinstanz vom 23. August 2024 sei aufzuheben.*

*2. Die Sache sei zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.*

*3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag, zu Lasten der Beschwerdegegnerin."*

E.

Am 11. Dezember 2024 erliess das Verwaltungsgericht folgendes Urteil:

*"1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.*

*2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00, sind von den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.*

*3. Es werden keine Parteikosten ersetzt."*

F.

Mit Eingabe vom 3. Februar 2025 gelangten die Beschwerdeführer an das Bundesgericht und stellten im Rahmen ihrer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten folgende Rechtsbegehren:

*"1. Das Urteil der Vorinstanz vom 11. Dezember 2024 sei aufzuheben.*

*2. Die Sache sei zur materiellen Beurteilung an die Erstinstanz zurückzuweisen.*

*3. Eventualiter sei das Urteil der Vorinstanz vom 11. Dezember 2024 aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.*

*4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag, zu Lasten der Beschwerdegegnerin."*

G.

Am 9. September 2025 fällte das Bundesgericht folgenden Entscheid:

*"1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 11. Dezember 2024 wird aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an das Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau zurückgewiesen.*

*2. Die Sache wird zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau zurückgewiesen.*

*3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.*

*4. Der Kanton Aargau hat die Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.*

*5. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer mitgeteilt."*

H.

Mit Entscheid vom 28. November 2025 erkannte das Verwaltungsgericht Folgendes:

*"1. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten im Verfahren WBE.2024.329 trägt der Kanton.*

*2. Das Departement Bildung, Kultur und Sport wird verpflichtet, den Beschwerdeführern die im Verfahren WBE.2024.329 vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 2'700.00 zu ersetzen.*

*3. Im vorliegenden Verfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteikosten ersetzt."*

I.

Auf die Begründungen und Vorbringen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**Erwägungen**

1.

Der Bundesgerichtsentscheid vom 9. September 2025 hält das Departement Bildung, Kultur und Sport dazu an, die Sache im Sinne der Erwägungen zu einem neuen Entscheid zu bringen.

Dementsprechend ist auf die ursprüngliche Beschwerde vom 15. April 2024 einzutreten.

2.

Disziplinarmassnahmen sind Sanktionen gegenüber Personen, die sich in einem Sonderstatusverhältnis befinden, zum Beispiel Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2020, Zürich/St. Gallen, Rz. 1505 ff.). Sie dienen namentlich der Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb einer staatlichen Einrichtung. Disziplinarmassnahmen haben Strafcharakter und setzen immer ein Verschulden voraus. Eine Disziplinarmassnahme darf nur angeordnet werden, wenn Pflichten oder die Schulordnung, wozu auch Regeln für Lagerwochen und andere Schulveranstaltungen zählen, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wurden. Kollektivstrafen beziehungsweise kollektive Disziplinarmassnahmen sind deshalb unzulässig, weil das Verschuldensprinzip von einer persönlichen Schuld des Einzelnen ausgeht. Solange nicht

in jedem Einzelfall das Verschulden persönlich nachgewiesen werden kann, ist kein Raum für eine Disziplinarmassnahme. Als Disziplinarmassnahmen dürfen grundsätzlich nur solche angewendet werden, die in einem Rechtserlass vorgesehen sind.

Im Bereich der Mittelschulen kommen nach § 48 des Mittelschuldekrets neben pädagogischen Massnahmen folgende Disziplinarmassnahmen zur Anwendung: die Anordnung eines schriftlichen Verweises durch die Schulleitung, die Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung und die Wegweisung durch das BKS auf Antrag der Schulleitung.

Bei der Wahl der Disziplinarmassnahme steht der Behörde ein gewisses Ermessen zu. Die angeordnete Disziplinarmassnahme muss verhältnismässig sein, das heisst, sie muss für das Erreichen des übergeordneten Interesses geeignet, erforderlich und für die betroffene Person zumutbar sein (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1517). Bereits die im Mittelschuldekret angelegte Stufenfolge entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Darüber hinaus müssen aber auch die einzelnen Massnahmen im konkreten Anwendungsfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit angewendet werden (vgl. BGE 129 I 12, Erwägung 10.4).

3.

Auslöser des vorliegenden Streitfalls war ein Vorfall, wonach die Leiterin Dienste sowie deren Stellvertreterin den Beschwerdeführer 2 mit Kollegen, die vor Essenstablaren sassen, in einem Schulzimmer angetroffen hatten. Bei der anschliessenden Konfrontation erklärten diese, dass sie nicht im Zimmer gegessen hätten, worauf die Leiterin Dienste nach dem Namen der Anwesenden fragte und der Beschwerdeführer zunächst mit einer offensichtlich falschen Angabe reagiert habe.

Über die Details des Vorfalls gehen die Aussagen und insbesondere die Wahrnehmungen beider Seiten auseinander. Während seitens der Schule das Verhalten des Beschwerdeführers 2 als renitent und unangemessen gegenüber dem Schulpersonal qualifiziert wird, gehen die Beschwerdeführer im Wesentlichen davon aus, der Beschwerdeführer 2 habe lediglich humorvoll reagiert, um die Stimmung etwas aufzulockern.

Unbestritten ist, dass Gegenstand des Verweises nicht ein Verstoss gegen das Verbot des Essens im Schulzimmer, sondern die Reaktion des Beschwerdeführers 2 gegenüber der Leiterin Dienste war, beziehungsweise nunmehr im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist.

4.

4.1.

Der Verweis stellt die niedrigste Stufe der gemäss den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen möglichen Disziplinarmassnahmen dar. Der Eingriff in die damit verbundenen Grundrechte durch Verhängung eines Verweises ist daher marginal. Daher erscheint die Erteilung eines Verweises wegen respektlosen Verhaltens im Rahmen des besonderen Rechtsverhältnisses, in dem die Schülerinnen und Schüler stehen, zunächst einmal keineswegs unverhältnismässig.

Demgegenüber liegt die Wegweisung aus der Schule – die drastischste Disziplinarmassnahme, die das Dekret vorsieht – in Bezug auf die damit verbunden Konsequenzen weit entfernt von einem Verweis. Den Verweis als scharfe Massnahme zu bezeichnen, ist übertrieben. Der Ermessensspielraum in Bezug auf das Aussprechen eines Verweises gegenüber Schülerinnen und Schüler, welche die Schulordnung nicht einhalten oder den Schulbetrieb auf andere Art und Weise stören, ist vielmehr weit zu fassen.

4.2.

Es ist auf den ersten Blick nachvollziehbar, dass sich der Rektor der Schule vor seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt und von den Schülerinnen und Schülern den notwendigen Respekt gegenüber diesen einfordert. Insbesondere gegenüber seinem Personal, das nicht der Lehrerschaft zugeordnet ist, besteht eine erhöhte Schutzpflicht, da dem Betriebspersonal anders als den Lehrpersonen keine pädagogischen Mittel zur Verfügung stehen.

Ebenso plausibel dürfte sein, dass sich die Auffassung betreffend Respekt, Anstand und Verhalten von Schülerinnen und Schülern im Laufe der vergangenen Jahre und Generationen gewandelt hat und diese je nach Standpunkt und Situation individuell betrachtet stark auseinandergehen. So wird auch ganz generell der Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen, ebenso wie der Umgang in hierarchischen Verhältnissen aus heutiger Sicht anders betrachtet, bewertet und gepflegt als noch in früheren Generationen.

Demgemäss wäre hier eine philosophische, soziologische, sozialpsychologische sowie eine pädagogische Auseinandersetzung zu führen, welche die Verhältnismässigkeit des vorliegenden Falles sprengen würde, zumal der monierte Vorfall mehr als zwei Jahre zurückliegt und der Beschwerdeführer seine Schulzeit an der Kantonsschule Q._____ voraussichtlich bald vollenden wird.

4.3.

Somit ist die Beschwerde aus Opportunitätsgründen gutzuheissen.

5.

Die Verfahrens- und Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 VRPG).

5.1

Mit der Gutheissung der Beschwerde sind die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen.

5.2.

Die beiden Beschwerdeführer sind anwaltlich vertreten.

Zur Festlegung der Höhe der Parteientschädigung ist das Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (AnwT; SAR 291.150) massgebend (§ 1 Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung in Verwaltungssachen bestimmt sich nach den §§ 8a ff. AnwT. Im konkreten Fall ist nicht von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Zur Anwendung gelangen deshalb die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. AnwT (§ 8a Abs. 3 AnwT). Gemäss § 3 Abs. 1 lit. b AnwT beträgt die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00.

Im Verfahren beim BKS ging es vor allem um die Schilderung des Sachverhalts. Sachverhalt und Rechtslage waren weder komplex noch aufwändig. Die rechtliche Auseinandersetzung mit den Eintretensfragen, die für juristische Laien schwieriger zu fassen sind, fand erst bei den nachfolgenden Rechtsmittelinstanzen statt. Hierfür wurden bereits Parteikosten zugesprochen.

Die Beschwerdeschrift umfasst knapp 12 Seiten, das Beilagenverzeichnis enthielt sechs Urkunden (inklusive Anwaltsvollmacht und kurzem Disziplinarentscheid). Das Verfahren wurde vollständig durchgeführt, die weiteren Schriften (freiwillige Replik) waren kurz und überschaubar. Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sind deshalb als tief zu werten. Für Klientengespräche, Studium, Verfassen der Rechtsschriften und Kanzleiarbeiten dürften für einen versierten Anwalt beziehungsweise den ihn

unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kanzlei weniger als zwei Arbeitstage ausreichen. Damit ist in Abschätzung des mutmasslichen Aufwands für die Fallführung eine Parteientschädigung von Fr. 3'200.00 angemessen.

**Entscheid**

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der von der Kantonsschule Q._____ ausgesprochene Verweis vom 14. März 2024 gegen den Beschwerdeführer 2 aufgehoben.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Den Beschwerdeführern werden die im Beschwerdeverfahren beim Departement Bildung, Kultur und Sport angefallenen Parteikosten in der Höhe von Fr. 3'200.00 ersetzt.